

22.04.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den im Jahr 2002
erzielten Fortschritten bei der Schaffung eines Raums der
Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 und 39 EUV)**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 107961 - vom 16. April 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung
in der Sitzung am 27. März 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den im Jahr 2002 erzielten Fortschritten bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 und 39 EUV)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 2 EUV, in dem die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts angestrebt wird, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist; ferner unter Hinweis auf Artikel 39 EUV, in dem eine jährliche Aussprache über die bei der Verwirklichung dieses Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erzielten Fortschritte vorgesehen ist,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates von Sevilla vom Juni 2002 und insbesondere den Zeitplan für die Verwirklichung der Maßnahmen, die auf der Sondertagung des Europäischen Rates in Tampere vom Oktober 1999 vorgesehen wurden,
- unter Hinweis auf den jüngsten Anzeiger der Kommission, in dem die Fortschritte bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union geprüft werden, die regelmäßig aktualisierten „Wegskizzen“ des Rates zu Asyl, Einwanderung und Grenzkontrollen im Zuge der Weiterbehandlung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Sevilla¹ und den Aktionsplan der Europäischen Union zur Bekämpfung des Terrorismus²,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates von Kopenhagen, mit denen der Weg für die Unterzeichnung der Beitrittsverträge der Beitrittsländer auf der Tagung des Europäischen Rates in Athen im April 2003 geöffnet wird; und in der Erwägung, dass die Beitrittsländer den gemeinschaftlichen Besitzstand unter Einbeziehung des Bereichs Justiz und Inneres akzeptiert haben,
- unter Hinweis auf das operative Programm des Rates für 2003, das gemeinsam vom griechischen und italienischen Ratsvorsitz vorgelegt wurde, und in der Hoffnung, dass sie der darin enthaltenen Zusage nachkommen, der umfassenden und zügigen Umsetzung der auf der Tagung des Europäischen Rates in Sevilla gefassten Beschlüsse oberste Priorität einzuräumen,³
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar zur Lage der Grundrechte in der

¹ Dokument des Rates 10525/02/rev.

² Dokument des Rates 8547/02.

³ Dokument des Rates 15881/02.

Europäischen Union¹ und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen,

- voller Genugtuung über die Arbeit des Europäischen Konvents zur Zukunft Europas, insbesondere die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe X zu Frieden, Sicherheit und Recht und die von der Arbeitsgruppe erhobene Forderung, dass die Mitentscheidung zur Regel wird, sowie die Forderung der Arbeitsgruppe II nach Verankerung der Charta der Grundrechte im Verfassungsvertrag der Europäischen Union,
 - voller Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags von Nizza am 1. Februar 2003, insbesondere die verstärkten Bestimmungen über die Gewährleistung der Einhaltung der Menschenrechte und den Schritt hin zu einer gestrafften und demokratischeren Beschlussfassung,
 - in Erwägung der Aussprache des Europäischen Parlaments am 12. Februar 2003 und die Antworten des Rates und der Kommission auf die ihnen vorgelegten mündlichen Anfragen,
- A. stellt als charakteristische Merkmale des Jahres 2002 ein hohes Maß an Aktivitäten und Ergebnissen, jedoch einen Mangel an Ausgewogenheit, Kohärenz und demokratischer Rechenschaftslegung sowie Verzögerungen und eine mangelnde globale Vision bei den vorgesehenen Zeitplänen und Programmen fest,
- B. stellt fest, dass angesichts der spärlichen Fortschritte früherer Jahre 2002 beträchtliche Aktivitäten im Bereich Justiz und Inneres zu verzeichnen waren und sowohl die spanische als auch die dänische Präsidentschaft ehrgeizige Programme vorgelegt haben, so dass zahlreiche legislative Beschlüsse, politische Vereinbarungen und gemeinsame Standpunkte zustande kamen bzw. demnächst – im Laufe des Jahres 2003 – angenommen werden sollen; stellt jedoch die Notwendigkeit fest, den Arbeitsrhythmus zu beschleunigen – und insbesondere die Verhandlungen im Rat voranzubringen – und die Kohärenz und Ausgewogenheit der Ergebnisse zu erhöhen, damit die Fristen und die Ziele, die im Vertrag von Amsterdam sowie auf den darauf folgenden Tagungen des Europäischen Rates festgelegt wurden, erreicht werden können,
- C. weist darauf hin, dass die Entwicklungen im Jahre 2002 in gewisser Weise zusammenhanglos und reaktiv waren (einschließlich der Überhandnahme neuer „Wegeskizzen“ und „Aktionspläne“), statt dass eine kontinuierliche und disziplinierte Umsetzung der strategischen Prioritäten erfolgte, wie sie in den Verträgen, den verschiedenen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und den „Anzeigetafeln“ der Kommission niedergelegt sind; glaubt, dass eine transparente Planung und Koordinierung einschließlich der Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Ressourcen die vernünftigste Grundlage ist, auf der ein kohärenter Fortschritt sichergestellt werden kann,
- D. vertritt insbesondere die Auffassung, dass die Inanspruchnahme des Ko-Initiativrechts der Mitgliedstaaten mit der Kommission auf dem Gebiet Justiz und Inneres die Kohärenz und die Klarheit untergraben hat, weil die Initiativen zu oft von innenpolitischen Überlegungen und der Medienagenda diktiert wurden, und ist der Auffassung, dass eine sorgfältigere Bewertung durch die einzelnen Justiz- und Innenminister im Hinblick auf die Rechtfertigung neuer Vorschläge hilfreich wäre,
- E. ist der Auffassung, dass nach dem 11. September 2001 allgemein begrüßten Maßnahmen

¹ P5_TA(2003)0012.

zur Gewährleistung der Sicherheit Priorität gegeben wurde, jedoch ein Ungleichgewicht insofern geschaffen wurde, als die vom Parlament geforderten ergänzenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Grundrechte und der umfassenden Achtung des Rechts in der Europäischen Union nicht angenommen worden sind,

- F. ist der Überzeugung, dass die Annahme und unverzügliche Anwendung von Maßnahmen wie dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten¹ und dem Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung² unverzichtbare Instrumente im Kampf gegen dieses Verbrechen sind; befürchtet aber, dass das Fehlen von Maßnahmen zur Gewährleistung der Grundrechte das gegenseitige Vertrauen in die Justizsysteme der Mitgliedstaaten untergraben könnte, und nimmt in diesem Kontext die Vorbehalte zur Kenntnis, die im Europäischen Parlament und in einigen nationalen Parlamenten sowie von Vertretern der Zivilgesellschaft gegenüber der Annahme und anschließenden Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI bekundet wurden, und ist ermutigt durch die Auffassung des griechischen und italienischen Ratsvorsitzes, dass die Frage der Mindeststandards nach dem Strafverfahrensrecht eng mit dem gesamten Programm zur gegenseitigen Anerkennung verknüpft und bis zu einem gewissen Grade eine Voraussetzung für seinen Erfolg ist,
- G. stellt fest, dass beide Vorsitze zwar ihre Verpflichtung bekundeten, das Tampere-Programm als Gesamtpaket umzusetzen, dass es ihnen jedoch 2002 gelang, eine zügigere Einigung über Maßnahmen in Verbindung mit einem repressiven Vorgehen im Bereich der Migrationskontrolle zu erzielen als über die Bestandteile einer gemeinsamen Asylpolitik der Europäischen Union oder eine Politik gegenüber legalen Einwanderern, insbesondere die Zuerkennung legaler, sozialer und politischer Rechte an Staatsangehörige von Drittländern mit langfristigen Aufenthaltsstatus, und dass selbst nach Erzielung einer politischen Einigung im Rat bei mehreren Gelegenheiten die Verhandlungen neu aufgenommen wurden, was zu einer beträchtlichen Abänderung nicht nur des ursprünglichen Vorschlags der Kommission, sondern der vorherigen Einigung selbst führte,
- H. gesteht ein, dass der Prozess der Annäherung komplexer Rechtsvorschriften unter Mitgliedstaaten mit sehr unterschiedlichen Traditionen und nationalen Rechtssystemen ungeheuer schwierig und heikel ist; stellt jedoch fest, dass dies kein unüberwindbares Hindernis bei der Erzielung einer Einigung über Maßnahmen zur Stärkung des Kampfes gegen illegale Einwanderung und Terrorismus darstellte, und sieht somit keinen Grund, warum nationale Schwierigkeiten und verfassungsrechtliche Konflikte nicht auch in anderen Bereichen der Politik der Europäischen Union auf dem Gebiet Justiz und Inneres überwunden werden sollten,
- I. begrüßt angesichts der Tatsache, dass der Menschenhandel ein abscheuliches und besorgniserregendes Phänomen ist und mit sexueller Ausbeutung und Ausbeutung der Arbeitskraft unter Zwang in sklavereiähnlichen Verhältnissen einhergeht, den Fortschritt der durch den Abschluss des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels³ erzielt wurde; fordert darüber hinaus den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, den Kampf in verbesserter internationaler Abstimmung

¹ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S.1.

² ABl. L 164 vom 22.6.2002, S.3.

³ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

und mit einem verstärkten Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen fortzuführen um zu gewährleisten, dass Menschenhändler nach dem Strafrecht verurteilt werden und die Regierungen mehr Mittel zur Verfügung stellen und entschlossen gegen die Ursachen des Problems vorgehen, um so die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie in der Brüsseler Erklärung auf der „Europäischen Konferenz über die Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel – globale Herausforderung für das 21. Jahrhundert“ eingegangen sind, die von der IOM und der Kommission organisiert wurde; dies sollte zum Hauptinstrument für die künftige Politikumsetzung in diesem Bereich werden, und das Europäische Parlament, die Kommission und der Rat sollten sich danach richten,

- J. bedauert die Tatsache, dass es weiterhin ein unverträglich geringes Maß an demokratischer Legitimität insofern gibt, als das Parlament bei den Rechtsvorschriften betreffend Maßnahmen auf dem Gebiet Justiz und Inneres lediglich konsultiert wird, und dass der Rat zwar technisch die vertragliche Verpflichtung zur Konsultation des Europäischen Parlaments erfüllt, er jedoch oft so vorgeht, dass das Parlament lediglich aufgefordert wird, bereits erzielte politische Vereinbarungen „abzusegnen“,
- K. in der Erwägung, dass es unbeschadet der ihm durch den EGV förmlich übertragenen Zuständigkeiten der Vertreter der Bürger der Union ist und folglich in vollem Umfang am Verfahren der Annahme jedweder in seinen Bereich fallenden Maßnahme beteiligt werden müsste, und dass von bestimmten Vorschriften abzusehen ist, die die Umgehung der Pflicht zu seiner Konsultation ermöglichen würden;
- L. stellt fest, dass es notwendig ist, die demokratische Kontrolle von Europol, Eurojust und den übrigen EU-Einrichtungen zu verbessern, denn dies erfolgt bislang sowohl auf nationaler Ebene als auch im Rahmen der Europäischen Union indirekt, bruchstückhaft, unzureichend und begrenzt,
- M. bedauert, dass die Ratstagungen noch immer nicht transparent sind und weist darauf hin, dass diese fehlende Öffentlichkeit zusammen mit einer fehlenden demokratischen Kontrolle des Rates zu einer unerträglichen Beeinträchtigung des Demokratieprinzips führt, die die rechtliche Legitimität von grundrechtsrelevanten Maßnahmen des Rates in Frage stellt,
- N. bedauert, dass Kommission und Rat die Notwendigkeit einer gemeinsamen Verantwortung für den Außengrenzschutz und die Einrichtung einer neuen Generation des SIS erst so spät erkannt haben, dass diese Mechanismen nun erst lange Zeit nach der Osterweiterung zur Geltung kommen können,
- 1. fordert einen ausgewogeneren Katalog an Maßnahmen, um den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts voranzubringen, sodass die Ziele der Gewährleistung der Freiheit und der Grundrechte bei den Rechtsvorschriften der Europäischen Union das gleiche Gewicht erhalten wie die Gewährleistung der Sicherheit:
 - a) im Strafrecht muss es ein konkretes und effektives System von Rechten und Schutzvorkehrungen für die Bürger und Einwohner auf der Grundlage des Prinzips der Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 13 EGV geben, das mit der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen, dem Europäischen Haftbefehl und der extensiven Annäherung der Strafrechtsbestimmungen und der Vorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus einhergeht; in allen genannten Bereichen wurden im Jahre 2002 beträchtliche Fortschritte erzielt;

- b) betont, dass nationale Sicherheitsbelange – so legitim sie auch sein mögen – die Grundsätze, auf denen die Union begründet ist, einschließlich der Demokratie, der Gleichheit und der Menschenrechte, nicht beeinträchtigen dürfen und dass Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus nicht so angewandt werden dürfen, dass sie eine faire Asylpolitik untergraben oder die Anwendung von Rechtsvorschriften über Flüchtlinge verwässern; fordert den Konvent zur Zukunft Europas auf, Empfehlungen für gemeinsame und vereinte EU-Konsularbehörden zu formulieren, um europäische Bürger vor Unrecht in Drittländern zu schützen und damit die europäische Bürgerschaft zur Realität zu machen; fordert, dass die Mitgliedstaaten die Vereinigten Staaten dazu anhalten, die Gefangennahme ihrer Bürger in Camp Delta in Guantanamo Bay ohne Anschuldigung und im Widerspruch zum Völkerrecht zu beenden und weist darauf hin, dass nach der Freilassung der EU-Bürger aus Camp Delta gegen diese Personen ein Verfahren in ihren Heimatländern wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung eingeleitet werden kann;
- c) fordert die baldige Vorlage und Annahme von angemessenen Legislativvorschlägen, so dass ab dem Datum des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten und spätestens ab Juni 2004 Garantien der Grundrechte in Kraft treten, und fordert insbesondere die Kommission auf, so bald wie möglich einen Rahmenbeschluss über die Verfahrensgarantien für Angeklagte und Verteidiger in Strafsachen überall in der Europäischen Union in abschließender Form vorzulegen, und fordert ebenfalls, dass unter der Schirmherrschaft des Parlaments ein aus unabhängigen Strafverteidigern bestehendes Gremium mit der Bezeichnung „Eurorechte“ eingesetzt wird, das die Einhaltung legaler und fairer Verfahrensrechte in der Europäischen Union einschließlich der Charta der Grundrechte überwacht und Kommission, Parlament und Rat zur Entwicklung neuer EU-Maßnahmen berät;
- d) erinnert an die Priorität, die dem Kampf gegen den Terrorismus in der Europäischen Union weiterhin zukommt, und fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf, mit höchster Dringlichkeit das gesamte zur Bekämpfung dieses Verbrechens angenommene rechtliche Instrumentarium umzusetzen und anzuwenden; hält es darüber hinaus für wesentlich, dass die wegen Mitwirkung oder Beteiligung an terroristischen Straftaten verurteilten Personen die Strafen vollständig verbüßen, und dass gegebenenfalls die Möglichkeiten der Gewährung von Straferleichterungen von der Schwere der begangenen Straftat abhängig gemacht werden und unter der Voraussetzung stehen, dass der Verurteilte Reue zeigt und mit der Justiz zusammenarbeitet; erinnert aufs Neue an den irreparablen Schaden und das unsägliches Leid, das der Terrorismus bei seinen Opfern und deren Familienangehörigen verursacht, weswegen es die Kommission und den Rat auffordert, einen Europäischen Fonds für die Entschädigung von Opfern des Terrorismus einzurichten;
- e) erkennt einerseits die Notwendigkeit an, die Polizei- und Justizbehörden mit den Instrumenten auszustatten, die es ermöglichen, Beweise zur Strafverfolgung und Verurteilung von wichtigen Straftätern und Terroristen zusammenzutragen, bekräftigt jedoch zum anderen, dass es ungerechtfertigt ist, weitreichende Befugnisse zur Aufbewahrung von Daten über ein pauschales EU-Instrument zu gewähren, und fordert, dass die Sammlung und die Weitergabe von personenbezogenen Daten bei allen Maßnahmen im Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit vernünftigen Datenschutzregeln erfolgen; fordert deshalb die Kommission auf, so rasch wie möglich eine Vereinbarung über ein bindendes

Rechtsinstrument zum Datenschutz im Bereich des „dritten Pfeilers“ vorzusehen, das Garantien bietet, die denjenigen der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹ entsprechen, und fordert den Rat auf, der Annahme eines derartigen Instruments Vorrang einzuräumen; fordert darüber hinaus den Rat auf, die unterschiedlichen Datenbanken des SIS, des ZIS, von Eurodac und der Europol-Konvention in den ersten Pfeiler der Europäischen Union zu überführen und einheitlichen Datenschutzregelungen zu unterwerfen;

- f) fordert den griechischen und italienischen Ratsvorsitz auf, im Rat so rasch wie möglich für eine Einigung über die Schlüsselmaßnahmen einer gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik der Europäischen Union zu sorgen, die die völkerrechtlichen Vorschriften über den Status von Flüchtlingen und die Menschenrechte uneingeschränkt respektiert und an einer Harmonisierung auf der Grundlage von Mindeststandards ausgerichtet sind; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, sich bei der Konzeption der Einwanderungspolitik der Europäischen Union und der nationalen Einwanderungspolitiken in gleichem Maße auf die Möglichkeiten einer legalen Migration und die zwingende Notwendigkeit der Integration für legale Migranten auf der Grundlage gleichen Rechts wie EU-Bürger, wie auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung zu konzentrieren; warnt den Rat und die Mitgliedstaaten vor der Gefahr einer übermäßigen Konzentration auf illegale Migranten;

Größere Effizienz und Kohärenz, einschließlich einer Überarbeitung des gegenwärtigen Legislativsystems für Angelegenheiten auf dem Gebiet Justiz und Inneres unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe X des Konvents zu Freiheit, Sicherheit und Recht

2. a) fordert die Annahme – unter strenger Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips – eines mehrjährigen Aktionsplans für die legislativen und operativen Tätigkeiten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wobei dieser Aktionsplan auf Vorschlag der Kommission vom Rat und vom Europäischen Parlament nach Konsultation der nationalen Parlamente im Wege der Mitentscheidung zu verabschieden ist; der Aktionsplan sollte auf der Grundlage von Beiträgen der einschlägigen nationalen und gemeinschaftlichen Agenturen und Einrichtungen (Europol, Eurojust, OLAF) und unter Berücksichtigung der Erfüllung internationaler Verpflichtungen ausgearbeitet werden und Gegenstand einer jährlichen Bewertung in einer Debatte des Europäischen Parlaments sein, an der Vertreter von nationalen Parlamenten beteiligt werden könnten;
- b) fordert die Beseitigung verfahrensspezifischer Hindernisse für die Verwirklichung einer in sich schlüssigen und strategischen europäischen Politik auf dem Gebiet Justiz und Inneres durch Straffung und Stärkung des Initiativ- und Beschlussfassungsprozesses auf EU-Ebene, insbesondere indem die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat zur Regel gemacht wird und indem die demokratische Überprüfung und die volle Partnerschaft mit dem Europäischen Parlament durch Ausweitung des Verfahrens der Mitentscheidung gestärkt werden; fordert darüber hinaus eine umfassende demokratische Kontrolle von Europol, indem sichergestellt wird, dass Europol dem Europäischen Parlament in Partnerschaft mit den nationalen Parlamenten

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

uneingeschränkt rechenschaftspflichtig ist und der gerichtlichen Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof unterliegt;

- c) fordert deshalb die Aufgabe des zwischenstaatlichen Systems des „dritten Pfeilers“ für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit Ausnahme operativer Aktivitäten und die Einbeziehung der Zusammenarbeit auf EU-Ebene in die reguläre Gemeinschaftsmethode zusätzlich zur Formulierung einer einfacheren und klarer unterscheidbaren Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU-Ebene und der nationalen Ebene; fordert jedoch auch einen anhaltenden politischen Dialog zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament, um zu gewährleisten, dass die Zuständigkeiten eingehalten, die demokratischen Ziele gefördert und die Informationen geteilt werden;
- d) fordert den Rat auf sich zu bemühen, so rasch wie möglich den Übergang zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und zur Mitentscheidung bei den im Vertrag von Nizza vorgeschriebenen Angelegenheiten des Titels IV zu verwirklichen und entschlossen nach Erzielung einer einmütigen Vereinbarung über die Übertragung der verbleibenden einschlägigen Maßnahmen unter Titel IV auf die Verfahren entsprechend Artikel 67 Absatz 2 EGV im Jahre 2004 zu streben;

Verstärkung der Mechanismen zur Kontrolle von Beschlüssen, die auf EU-Ebene gefasst und in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden

- 3. ist der Auffassung, dass, um die Vollstreckungsmechanismen nach den Verträgen im Hinblick auf die Umsetzung der Rechtsvorschriften zu ergänzen, jedoch nicht zu ersetzen, ein konsistenteres und umfassenderes System der offenen Koordinierung und der „Peer-Überprüfung“ in Kraft gesetzt werden sollte, bei dem die Mitgliedstaaten nicht nur Erfahrungen austauschen, sondern gegenseitig ihre Umsetzung der EU-Maßnahmen und allgemeiner ihre Achtung der demokratischen Rechenschaftspflicht, der Integrität der öffentlichen Verwaltung, der Nichtdiskriminierung, der bürgerlichen Freiheiten und der Rechtsstaatlichkeit kritisch bewerten würden; schließt sich der auf der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen an den Rat gerichteten Aufforderung an, die verschiedenen Bewertungsprozesse zu rationalisieren;

Volle Einbeziehung der künftigen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Beitritts in die EU-Politik auf dem Gebiet Justiz und Inneres einschließlich der Rechte in Verbindung mit der Freizügigkeit, unbeschadet der Schutzklauseln

- 4. ist der Ansicht, dass es vor Mai 2004 über das Ergebnis der Bewertung und praktischen Umsetzung des Besitzstands im JI-Bereich durch die künftigen Mitgliedstaaten unterrichtet werden muss, einschließlich ihrer Fähigkeit, die Schengen-Standards einzuhalten, und einschließlich jedes Versuchs, sich auf die „Schutzklauseln“ zu berufen.
- 5. fordert Kommission und Rat auf, kurzfristig alle Vorbereitungen gemäß Artikel 6 der Entscheidung 2000/596/EG des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds¹ zu treffen, so dass im Fall eines plötzlichen Massenzustroms von Flüchtlingen oder vertriebenen Personen
 - die im Flüchtlingsfond für Sofortmaßnahmen vorgesehenen Gelder den Mitgliedstaaten

¹ ABl. L 252 vom 6.10.2000, S. 12.

rasch zur Verfügung gestellt werden können,

- von den Mitgliedstaaten die Aufnahme und Unterbringung gewährleistet, eventuell notwendige Nahrung und Bekleidung zur Verfügung gestellt und im Bedarfsfall psychologischer oder medizinischer Beistand geleistet werden kann,
 - in jedem Mitgliedstaat eine Behörde beauftragt wird, die der einzige Ansprechpartner für die Kommission ist, um Flüchtlingsprojekte durchzuführen;
6. fordert den Rat auf, im Falle eines plötzlichen Massenzustroms von Flüchtlingen oder vertriebenen Personen aus dem Irak, die personelle Lastenverteilung über alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu realisieren;
 7. fordert Kommission und Rat auf, alle Vorbereitungen zu treffen, so dass im Bedarfsfall internationalen Hilfsorganisationen finanzielle Hilfe für die Betreuung von Kriegsflüchtlingen in sicheren Zonen des Irak oder in den Nachbarländern gegeben werden kann;
 8. fordert den Ratsvorsitz und die Kommission auf, auf die Mitgliedstaaten einzuwirken, die Gemeinschaftsprogramme AGIS und ARGO intensiver zu nutzen, wobei insbesondere die Einbindung der Kandidatenländer im Interesse der Entwicklung einheitlicher Standards verstärkt werden sollte;
 9. fordert Rat und Kommission auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, dass möglichst rasch eine gemeinsame Außengrenzsicherung mit gleich hohen Standards an allen Außengrenzen der Union realisiert wird und möglichst bald Einheiten des Grenzschutzkorps zur Unterstützung der nationalen Grenzschutzorgane nach Anforderung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden können;
- o
- o o
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-